

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 285 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz, das Salzburger Volksbefragungsgesetz, das Salzburger Pensionskassenvorsorge-Gesetz, das Salzburger Bezügegesetz 1992, das Salzburger Stadtrecht 1966, die Salzburger Gemeindeordnung 1994, die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998, das Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz, das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamten-gesetz 2001, das Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968, das Gemeinde-Vertragbedienstetengesetz 2001, das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, das Kurtaxengesetz 1993, das Ortstaxengesetz 1992, das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000, das Salzburger Landwirtschaftliche Siedlungsgesetz 1970, das Jagdgesetz 1993, das Grundverkehrsgesetz 2001, das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, das Salzburger Tanzschulgesetz, das Fiakergesetz, das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz, das Salzburger Sozialhilfegesetz, das Salzburger Behindertengesetz, das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990 und das Salzburger Hausstandsgründungs-Förderungsgesetz 1985 geändert werden  
(Eingetragene Partnerschaften – Anpassungs-Gesetz)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 2. März 2011 geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Zu diesem Gesetzesvorhaben wird in den Erläuterungen allgemein Folgendes ausgeführt: Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl I Nr 135/2009, ist am 1. Jänner 2010 in Kraft getreten. Es sieht für homosexuelle Paare, die eine gesicherte Rechtsstellung anstreben, die Möglichkeit vor, durch eine eingetragene Partnerschaft wechselseitige Rechte und Pflichten zu begründen, die im Wesentlichen jenen verheirateter Personen entsprechen (§§ 7 ff EPG). Im Landesrecht sind dadurch Anpassungen in zahlreichen Rechtsbereichen erforderlich, die mit der vorliegenden Sammelnovelle vorgenommen werden sollen.

Im Übrigen wird auf die weiteren Erläuterungen und den Gesetzestext in der Vorlage der Landesregierung (Nr 285 der Beilagen) verwiesen.

Abg. Riezler (SPÖ) ersucht um Zustimmung zur vorliegenden Novelle und berichtet: Das eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG) des Bundes trage nun endlich der Lebensrealität vieler Menschen in Österreich Rechnung und mache eine Anpassung diverser landesgesetzlicher Bestimmungen erforderlich. Erfreulich sei, dass es im Begutachtungsverfahren dieser Novelle keine Einwände gegeben habe. Der Landeslegistik werde daher für ihre gute Arbeit ausdrücklich Dank ausgesprochen. Im Jahr des Inkrafttretens des Bundesgesetzes (2010) seien im Bundesland Salzburg bereits 32 eingetragene Partnerschaften geschlossen worden. Weiters wird ausgeführt, dass es im Bundesgesetz noch Problembereiche gebe (zB. das Namensrecht, welches im Prinzip zu einem Zwangsausgang führe), weshalb auf Bundesebene noch einige Arbeit zu leisten sei. Auf Landesebene habe man hingegen gut gearbeitet und ein Gesetz vorgelegt, das dem Bundesgesetz Rechnung trage.

Abg. Dr. Kreibich (ÖVP) führt dazu aus, dass die Vorstellungen der ÖVP in einigen Punkten anders aussähen. Man sehe jedoch in der Vorlage einen tragfähigen Kompromiss. Wogegen sich die ÖVP aber immer wehren werde, sei die Adoption von Kindern durch gleichgeschlechtliche Paare, was aber die Gesetzesvorlage ohnehin nicht vorsehe. Im Wesentlichen gehe es bei der Vorlage darum, dass die Begriffe "Ehepaare" durch "eingetragene Partner" und "Familiename" durch "den Nachnamen beider Partner" in den Landesgesetzen ersetzt werden.

Abg. Essl (FPÖ) stellt dar, dass die FPÖ dem Bundesgesetz äußerst kritisch gegenüber stehe, da sie einen anderen Zugang zu dieser Problematik habe. Das Bundesgesetz sei aber nun einmal in Kraft und Anpassungen im Landesgesetz daher notwendig, weswegen auch die FPÖ dieser Vorlage ihre Zustimmung nicht versage.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der der Vorlage der Landesregierung Nr 285 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 2. März 2011

Der Vorsitzende:  
Kosmata eh

Die Berichterstatterin:  
Riezler eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 30. März 2011:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.

